

STADT BURG

Der Bürgermeister



Anlage zu BV 017/2018

Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2 - 39288 Burg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Obere Naturschutzbehörde
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| Fachbereich: | Stadtentwicklung und Bauen |
| Sachgebiet: | Stadtplanung-Städtebauförderung |
| Auskunft erteilt: | Herr Wagener |
| Telefon-Durchwahl: | (03921) 921 504 |
| E-Mail: | svn-wagener@stadt-burg.de |
| Zimmer: | 222 |
| | |

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)
Mein Zeichen
FB3/3.1.0

Datum
26. Januar 2018

Ausweisung der Natura 2000 Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) / Auslegung des Verordnungsentwurfes / Stellungnahme der Stadt Burg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die Stadt Burg zum ausgelegten Entwurf der Landesverordnung zur Ausweisung der Natura 2000 Gebiete wie folgt Stellung:

Für die aktive Gestaltung der Stadtentwicklung und Stärkung der Standortqualitäten steht Burg, wie viele kleinere und mittlere Städte auch, vor der Herausforderung, zukunftsorientierte Antworten insbesondere für die Themenfelder „demografischer Wandel“, „Konsolidierung der Haushaltlage“ und „Neuorientierung in den Zielen der gemeindlichen Entwicklung“ zu finden.

In diesem Zusammenhang ist es definiertes Ziel, den Wirtschaftszweig „Tourismus“ ausbauen. Durch den Zuschlag für die Ausrichtung der Landesgartenschau 2018 wurde die Stadt Burg in die Lage versetzt, eine konzentrierte Entwicklungsoffensive für die oben genannten Punkte anzugehen. Im Stadtbild wird die Landesgartenschau einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Im Rahmen der Durchführung ist mit einem erheblichen Besucheraufkommen und erhöhtem Medieninteresse zu rechnen. Diese Aufmerksamkeit gilt es gewinnbringend für die zukünftige Entwicklung einzusetzen, um sich auch in den Jahren danach noch als Ausflugsort und Tourismusdestination erfolgreich am Markt zu platzieren. Mit der historischen Altstadt, den Türmen und künftig noch attraktiveren Parkanlagen stellt Burg in günstiger und naturnaher Lage ein attraktives Ausflugsziel dar.

Einen besonderen Schwerpunkt in dem für die Stadt Burg erarbeiteten Tourismuskonzept stellt die Entwicklung des Rad- und Wassertourismus dar. Das Landschaftsbild des Jerichower Landes ist abwechslungsreich und beinhaltet ausgehend von der Elbe mit ihren Wiesen, Deichen und Auen über viele Facetten.

...

Telefon: (03921) 921-0

Postbank Leipzig

Sparkasse Jerichower Land

Volksbank Jerichower Land eG

Telefax: (03921) 921-600

Konto-Nr.: 238 880 907 BLZ: 860 100 90

Konto-Nr.: 511 000 227 BLZ: 810 540 00

Konto-Nr.: 3 012 077 BLZ: 810 632 38

E-Mail: burg@stadt-burg.de

IBAN: DE32 8601 0090 0238 8809 07

IBAN: DE43 8105 4000 0511 0002 27

IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77

Internet: www.stadt-burg.de

BIC: PBNKDEFF

BIC: NOLADE21JEL

BIC: GENODEF1BRG

Wichtigste Gewässer für die Stadt Burg sind neben der Elbe, dem Elbe-Havel-Kanal und dem Fluss Ihle auch der der Niegripper See und der Parchauer See. Im Nordosten der Stadt befindet sich ein rund 970 Hektar große Waldgebiet, welches das ca. 580 ha große Naturschutzgebiet „Bürgerholz“ beinhaltet.

In den am Elberadweg gelegenen Ortschaften Niegripp, Schartau, Parchau und Ihleburg sind über 100 Gewerbetreibende ansässig. Dem Natur- und Umweltschutz kommt in diesem Gebiet definitiv eine besondere Bedeutung zu, jedoch ist jeglichen Einschränkungen für die Menschen bzw. die weitere Entwicklung hemmenden Schutzbestimmungen entgegen zu wirken.

Nachfolgende Prämissen sind aus unserer Sicht zwingend zu berücksichtigen:

- Sicherung der örtlichen Wirtschaftskraft ohne weitere Einschränkungen,
- Sicherung der bisherigen bzw. bestehenden Bestandsnutzungen,
- Ausschluss von untragbaren Belastungen für Eigentümer und Nutzer (Unrentabilität) infolge auferlegter Regelungen und Verbote,
- Bestandsschutz und unbeschränkte weitere Nutzbarkeit bestehender baulicher Anlagen,
- Gewährleistung zur Möglichkeit baulicher Umgestaltung, baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzbauten,
- Sicherung des Bestandes an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie uneingeschränkte Möglichkeit entsprechender Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten,
- weitere uneingeschränkte Genehmigung kultureller Veranstaltungen bzw. Traditionsveranstaltungen in Schutzgebieten,
- Ausschluss von Verbotsregelungen für alle bestehenden touristischen Einrichtungen.

KAPITEL 1:

Schutzzweck für die FFH - Gebiete

§ 5 Abs. 6 Nr.7 (Seite 13)

Hier werden als Schutzziele für den Biber unter anderem „natürliche oder naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen“ als ökologische Erfordernisse festgelegt.

Die landseitig hinter dem Deich (vorrangig als Gebietsgrenze festgelegt) liegenden Gewässer II Ordnung haben unter anderem eine enorme Bedeutung für den Wasserabfluss bei Hochwasser. Mit diesen Gräben wird das anfallende Qualmwasser abgeleitet und führt somit auch indirekt zu einer Senkung der Hochwasserpegel.

Deshalb müssen diese Gewässer in ihrem jetzigen Ausbauzustand belassen werden. Dies ist für einen zügigen Wasserabfluss zwingend notwendig. Eine Herstellung von natürlichen oder naturnahen Gewässer- und Uferstrukturen würden eine nachhaltige Veränderung der Gewässerstrukturen bedeuten, da hier ja dann mäandrierende Gewässerverläufe und eine verstärkte Uferbepflanzung notwendig werden würden.

Im Falle eines Hochwassers wären eventuell notwendige, kurzfristige Unterhaltungsmaßnahmen nur schwer durchzuführen bzw. müssen dann vorhandene Gehölzstrukturen wieder entfernt werden.

KAPITEL 2:**Allgemeine Schutzbestimmungen**

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 (Seite 15)

Zulässige Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden sind dürfen nicht erheblich intensiviert werden. Unter dem Aspekt eines beabsichtigten „sanften“ Tourismus, der die Naturbelange vor Ort berücksichtigen soll, ist dagegen nichts einzuwenden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 (Seite 15)

Nach § 6 (2) Nr. 4 ist es verboten, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO LSA zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keine Genehmigung nach BauGB oder anderer Vorschriften bedürfen; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Abs. 2 N2000-LVO LSA bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 19 Abs. 3 N2000-LVO LSA kann erteilt werden für den Rückbau, die Beseitigung, die Rekonstruktion, die Wiederherstellung, die Erneuerung und den Ersatzneubau von baulichen Anlagen sowie für das Einrichten von touristischer Infrastruktur.

Dieser Passus lässt gewisse Ausnahmen zu. Somit ist davon auszugehen, dass besonders in Bezug auf die Einrichtung touristischer Infrastrukturen die Möglichkeit besteht, weiterhin als Kommune handlungsfähig zu sein. Es muss damit garantiert sein, dass der **Elberadweg** in den betroffenen Gebieten weiter ausgebaut und erneuert werden kann. Darüber hinaus muss es möglich sein, an vorher zu bestimmenden Orten entlang des Elberadweges auch Rast- und Grillplätze oder Aufenthaltsmöglichkeiten (Schutzhütten, Bänke) zu schaffen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist gegen die eigentliche Regelung nichts einzuwenden.

Im **Bürgerholz** bei Burg muss die Möglichkeit weiterhin gegeben sein, den vorhandenen Trimm-Dich-Pfad zu nutzen und diesen ggf. neu zu gestalten. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist gegen die eigentliche Regelung nichts einzuwenden.

Der Sonderlandeplatz Burg mit seinem Flugbetrieb im FFH Gebiet „Heide südlich Burg“ darf in seiner jetzigen technischen und inhaltlichen genehmigten luftverkehrlichen Ausgestaltung nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Veränderungen müssen in dem vorhandenen Maß ermöglicht werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist gegen die eigentliche Regelung nichts einzuwenden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 8 (Seite 16)

In den Schutzgebieten sind Handlungen verboten, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen.

Wenn diese Handlungen verboten sind, dann müssen im Gegenzug auch andere Maßnahmen in Bezug auf das Vorkommen der Biber festgelegt werden.

In den elbnahen Gebieten, die sich unmittelbar an die Schutzgebiete anschließen, ist der Biber in erheblichem Umfang aktiv. Bedingt durch sein natürliches Verhalten (Bau von Dämmen) verursacht der Biber immer wieder erhebliche Wasseranstauungen in den Gewässern. Diese Abflusshindernisse dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die UNB von den Unterhaltungsverbänden entfernt werden. Meistens sind diese Verbauungen aber in sehr kurzer Zeit wieder vorhanden.

Die genehmigte Entfernung dieser Biberdämme verursacht enorme Kosten bei den Unterhaltungsverbänden. Da die Unterhaltungsverbände durch die Gemeinden über Flächenbeiträge finanziert werden, ist somit in Folge auch eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden gegeben.

...

§ 6 Abs. 2 Nr. 14 (Seite 16)

Nach § 6 (2) Nr. 14 ist es verboten, gewerbliche oder öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume, die auf Basis anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften genehmigungspflichtig sind, ohne Erlaubnis i. S. d. § 19 (2) bzw. Einvernehmen i. S. D. § 19 (3) durchzuführen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dafür zugelassene Einrichtungen, wie Wettkampfloipen, Grill- oder Sportplätzen stattfinden.

Aus Sicht der Stadt Burg finden bei jetzigem Kenntnisstand in den betroffenen Gebieten keine öffentlichen Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen statt. Nach der Verordnung sind Veranstaltungen auf bereits vorhandenen Grill- und Sportplätzen erlaubt. Dies ist zu erweitern, so dass auch Veranstaltungen auf neu entstandenen Grillplätzen oder anderen, vorher zu definierenden Aufenthaltsbereichen möglich sind. Veranstaltungen außerhalb solcher Bereiche sind nicht zu erlauben. Es muss z.B. gewährleistet sein, dass der Flugsportclub Burg auf dem **Sonderlandeplatz Burg** seine jährlich stattfindenden Veranstaltungen uneingeschränkt durchführen kann. Weitere Veranstaltungen sollten nur in Ausnahmefällen (bspw. Jubiläum) möglich sein, um dem Naturschutz darüber hinaus gerecht zu werden.

Im **Bürgerholz** finden keine öffentlichen Veranstaltungen statt und sind auch nicht geplant.

In den von der geplanten N2000-LVO LSA betroffenen Gebieten des **Elberadweges** ist die Möglichkeit einzuräumen, an definierten Grillplätzen und weiteren Aufenthaltsorten kleinere Veranstaltungen (Grillabende, Nachtwanderung) durchzuführen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 15 (Seite 16)

Nach § 6 (2) Nr. 15 ist es verboten Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken aufzustellen oder anzubringen. Eine Erlaubnis i. S. d. § 19 (2) bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 19 (3) kann erteilt werden für Tafeln, die sich auf touristische Infrastruktur beziehen; für alle weiteren Tafeln, die sich auf den Schutz des jeweiligen besonderen Schutzgebietes beziehen, ist eine mindesten 2 Wochen zuvor erfolgte Anzeige i. S. d. § 19 (1) erforderlich.

Es besteht somit die Möglichkeit, in den Schutzgebieten auf die touristische Infrastruktur hinzuweisen. Besonders in Bezug auf den Elberadweg und die touristischen Hinweisschilder, die auf die Stadt Burg als Tourismusdestination hinweisen ist es notwendig, auch weitere Tafeln, die jetzt noch nicht zu benennen sind, müssen aufstellen zu können, wenn diese einen touristischen Bezug zur Stadt Burg herstellen. Aus diesem Grund sollte aus der „**Kann**“ eine „**Soll**“ Bestimmung werden und für die gegenüber den Schutzzwecken unschädlichen Hinweisen durch Tafeln eine deutlichere Handhabe ermöglicht werden.

Untersagung von Handlungen in den Schutzzonen*§ 6, Abs. 4, Nr. 2 (Seite 17)*

Nach § 6 (4) Nr. 2 ist es u.a. verboten, die Schutzzonen außerhalb von Wegen zu betreten. In diesem Fall ist es notwendig, die Wege klar auszuweisen und zu benennen, damit keine Missverständnisse eintreten.

In den Schutzzonen wird das Betreten außerhalb von Wegen untersagt. Als Definition des Betretens wird auf die Regelungen der §§ 22 und 23 Landeswaldgesetz LSA verwiesen. Somit wäre das Betreten der Schutzzonen nur auf den vorhandenen Wegen zulässig.

...

Es stellt sich hier die Frage der Durchsetzung dieser Vorschrift. Wie soll die zuständige UNB dieses Verbot durchsetzen? Für eine rechtssichere Ahndung eines Verstoßes müssten die zulässigen Wege wahrscheinlich gekennzeichnet werden, da die Übergänge der Schutzzonen zur „normalen“ Landschaft in der Örtlichkeit nicht ausreichend gekennzeichnet werden können.

Im „Bürgerholz“ wären besonders Pilzsucher nicht mehr in der Lage, ihrem Hobby nachzugehen. Besonders für dieses Schutzgebiet wäre eine weichere Formulierung in der Anlage notwendig. Hier wäre darauf hinzuweisen, dass eine besondere Sorgfalt vorherrschen muss, wenn das Bürgerholz außerhalb der Wege betreten wird.

Des Weiteren lässt sich aus der VO nicht zweifelsfrei erkennen, ob das Radfahren auf den Deichen ohne Einschränkungen erlaubt ist. Die Deichkronen stellen im überwiegenden Bereich die Grenzen der jeweiligen Schutzgebiete und Schutzzonen dar. Diese Frage gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn wie im Falle der Stadt Burg, überregional bedeutsame Radwegeverbindungen maßgeblich auch auf Deichverläufen angelegt sind, hier ist vor allem der **Elberadweg** zu nennen.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Deiche im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen werden auf den Deichkronen auch Deichkontrollwege angelegt. Diese Wege werden in Asphalt ausgeführt um vorrangig eine bessere Erreichbarkeit der einzelnen Deichabschnitte durch das LHW zu ermöglichen. Gleichzeitig wird aber auch den Radfahrern die Nutzung dieser Wege gestattet. Hier ist eine eindeutige Regelung in die Verordnung aufzunehmen, in welchen Bereich die Radtouristen die Deichanlagen uneingeschränkt nutzen können und wo es evtl. auch Abschnitte gibt, die diese touristische Nutzung nicht zulassen.

§ 6 Abs. 4 Nr. 4 (Seite 17)

Nach § 6 (4) Nr. 4 ist es verboten, in den Schutzzonen zu baden, zu klettern, offenes Feuer zu entfachen, zu zelten, zu campieren oder im Freien zu übernachten.

Das Verbot von offenem Feuer, zu zelten, zu campieren oder im Freien zu übernachten bestand auch bereits vor dieser Verordnung und wird an dieser Stelle nicht beanstandet.

In Bezug auf die Schutzgebiete „Bürgerholz“ und „Heide südlich Burg“ sind die Einschränkungen zum Baden und Klettern irrelevant. Besonders das Badeverbot beeinträchtigt den Tourismus (**Elberadweg**) an der Elbe, aber auch die Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung. An dieser Stelle ist es erforderlich, Ausnahmen zuzulassen. Dabei sollte in der jeweiligen Anlage des betroffenen Schutzgebietes definiert werden, an welchen Stellen das Baden (und ggf. auch das Klettern) erlaubt ist. In diesem Zusammenhang ist dann auch eine Ausnahme zu ermöglichen, von den vorgegebenen Wegen abzuweichen.

Festzustellen bleibt, dass diese beabsichtigten Regelungen maßgeblich das Landschaftserleben und das Bewegen in der freien Landschaft einschränkt. Die Wasserqualität der Elbe hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten wesentlich verbessert, so dass durchaus der verständliche Wunsch besteht, in der Elbe zu baden. Selbstverständlich ist das Schwimmen in Strömungsgewässern immer ein Risiko, jedoch gleicht das ausgesprochene Badeverbot einer Aussperrung der Bevölkerung und der touristischen Gäste vom Naturerleben.

§ 6 Abs. 4 Nr. 6 (Seite 17)

Nach § 6 (4) Nr. 6 ist es verboten Veranstaltungen, aller Art außerhalb von geschlossenen Räumen jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni durchzuführen; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf maximal 25 Personen zu begrenzen.

Diese Bestimmung hat mit Bezug auf die schutzwürdigen Gebiete entlang des Elberadweges und des Bürgerholz nur bedingte Auswirkungen. An dieser Stelle spielen sicherlich Brutzeiten und Schonzeiten die wichtige Rolle. Somit ist dagegen nichts einzuwenden. Sollten bspw. größere Fahrradgruppen unterwegs sein und einen Grillplatz aufsuchen, ist an dieser Stelle von keiner Veranstaltung auszugehen.

Das innerhalb des Gebiets „Heide südlich Burg“ liegende Gelände des **Sonderlandeplatzes Burg** ist in diesem Fall durch die beabsichtigte Vorschrift jedoch besonders beeinträchtigt. Der Flugsportclub Burg e.V. führt jährliche Veranstaltungen durch, die einem breitem Publikum zugänglich sind und auch im Zeitraum der verbotenen Zeit vom 01 März bis 30. Juni fallen. An dieser Stelle sei nur beispielhaft die Modellfluglandesmeisterschaft Sachsen-Anhalts zu Pfingsten zu erwähnen.

Wie oben bereits gefordert, dürfen die bestehenden Veranstaltungen nicht eingeschränkt oder verboten werden. Sollte dieser Passus in der Verordnung nicht zu ändern sein, ist eine Ausnahmeregelung in der gebietsbezogenen Anlage zu definieren.

Die beabsichtigte Regelung des § 6 Abs. 4 Nr. 6 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art außerhalb geschlossener Räume und die Beschränkung des Personenkreises auf maximal 25 Personen führt unter Umständen dazu, dass entsprechende traditionelle Brauchtumsfeiern wie Osterfeuer oder ähnliches in den in Ortsnähe liegenden Schutzgebieten nicht mehr stattfinden dürfen. Dieses stellt ein unter Umständen bedeutsamen Einschnitt in die gelebte Kultur der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden dar.

Regelungen zur Landwirtschaft

§ 7 Abs. 3 und 4 (Seite 18)

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich der Begrenzung der Einträge von 60 kg Stickstoff je Hektar kann im Falle der landwirtschaftlichen Nutzung von bestimmten Lebensraumtypen dazu führen, dass nicht mehr ausreichend Futtermenge und Futtermasse in erforderlicher Qualität aus der Fläche erwirtschaftet werden kann.

Eine siebenwöchige Pause zwischen den Schnitten bei der Grünfuttergewinnung ist zu unflexibel, ggf. ergeben sich Qualitätsverluste des Futters durch zu lange Standzeiten.

Dieses führt dazu, dass der Landwirt gegebenenfalls Futter bzw. zur Silierung geeignete Futtermengen beschaffen muss, dieses stellt eine zusätzliche finanzielle Belastung der kleineren familiengeführten landwirtschaftlichen Betriebe dar. Verwertbare Reserven für diese notwendigen Zukäufe sind aufgrund der zurückliegenden unzureichenden Erwerbssituation in Milchviehbetrieben vielfach nicht vorhanden. In der Ortschaft Schartau beispielsweise ergäbe sich dadurch eine mögliche wirtschaftliche Betroffenheit von vier Familien.

Letztlich wird unter Umständen eine Verschlechterung der Tiergesundheit bei nicht optimaler Futtermittellieferung eintreten.

Im ungünstigsten Fall können auch die gesamten, einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehenden, Grünlandflächen von diesen Regelungen betroffen sein.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Grundstückseigentümer können sich dahingehend entwickeln, dass die Pachterträge aus den Flächen sinken, da der Landwirt einen wirtschaftlich ausreichenden Flächenertrag nicht mehr generieren kann.

Regelungen zur Forstwirtschaft

§ 8 Abs. 2,

Die Stadt Burg besitzt eine forstlich bewirtschaftete Waldfläche im Umfang von 854 ha. 830 ha dieser Waldfläche liegen im Waldgebiet Bürgerholz und von diesen 830 ha wiederum ca. 600 ha im räumlichen Bereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Bürgerholz. Insgesamt drei Forstabteilungen mit einer Fläche von ca. 66 ha liegen im Totalreservatsbereich der NSG Verordnung. In diesem Bereich findet keinerlei Forstwirtschaft statt, es herrscht ein Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot.

Aus den innerhalb des Bereiches der Verordnung über das Naturschutzgebiet Bürgerholz liegenden forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird ein Ertrag im Umfang von nur „20 %“ der normalen waldbaulichen Nutzungserlöse erzielt. Die Stadt Burg hat in den zurückliegenden 10 Jahren durch die Vermarktung ihrer Holzeinschläge jährlich zwischen 60.000,- und 100.000,- € erzielt.

Die maßgeblichen Gründe für die Verminderung liegen hauptsächlich in einer durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet Bürgerholz zu sichernden Reduzierung von Störungen innerhalb der Waldfläche sowie der eingeschränkten Kulturpflege.

Gewässerunterhaltung

§ 10, Abs. 2, Nr. 3 und 6 (Seiten 23/24)

Die Durchführung der Böschungsmahd, (Grund-)räumung und Sohlkrautung soll grundsätzlich zeitlich und räumlich gestaffelt erfolgen. Des Weiteren ist die Sohlkrautung nur nach einer mindestens zwei Wochen zuvor erfolgten Anzeige möglich.

Mit der Umsetzung dieser Forderung wird die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erheblich erschwert. Durch die Unterhaltungsverbände wäre ein kontinuierliches Abarbeiten der einzelnen Gewässer nur mit sehr hohem zusätzlichem Aufwand realisierbar.

Die eingesetzten Maschinen müssten sehr oft von einem zum anderen Gewässer umgesetzt werden. Ebenfalls führt die wechselseitige Bearbeitung der Gewässer zu einem erhöhten Zeitaufwand im Zeitraum der Krautungsperiode. Auch hier entstehen wieder zusätzliche Kosten, die dann durch die Gemeinden im Rahmen der zu zahlenden Flächenbeiträge zu finanzieren sind.

§ 10, Abs. 3, Nr. 2 (Seite 24)

In den FFH-Gebieten darf das Schnitt- oder Räumgut nicht länger als 1 Woche auf LRT abgelagert werden (Regelfall).

Das bedeutet ebenfalls einen stark erhöhten Aufwand für die Unterhaltungsverbände. Die bisher praktizierte Bearbeitung, bei der das geschlegelte Schnittgut direkt neben dem Gewässer verbleibt und später durch die Landwirtschaftsbetriebe mit untergepflügt wird, wäre nicht mehr möglich.

Stattdessen wäre eine Abfuhr dieses Schnitt- und Räumgutes zu organisieren. Auch hier müssten die Unterhaltungsverbände oder deren gebundene Unternehmen in zusätzliche Technik investieren, mindestens Traktor und Anhänger. Wieder entstehen zusätzliche Kosten im Gegensatz zur bisherigen Art und Weise der Gewässerunterhaltung.

Angel- und Berufsfischerei

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 (Seite 25)

Die Angelfischerei in den Schutzzonen ist nicht mehr zulässig.

Werden die Angelvereine, die bisher auch in den Schutzzonen angeln durften, in irgendeiner Weise für die noch bestehenden restlichen Pachtzeiträume entschädigt?

Ist es richtig, dass mit Inkrafttreten der Verordnung diese Pachtverhältnisse de facto aufgehoben und somit beendet sind?

Nach hiesiger Ansicht dürfte diese Regelung nur sehr schwer Akzeptanz finden. Hier sollte, wenn es bei dieser Regelung bleibt, eine Art „Übergangszeit“ zur Ausübung der Angelfischerei ermöglicht werden. Offensichtlich wird hierbei vernachlässigt, dass die Angelvereine im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit in der Regel auch Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung an den Pachtgewässern durchgeführt haben. An dieser Stelle wird eine bisher praktizierte gemeinschaftliche, ehrenamtlich organisierte Arbeit zur Entwicklung von Natur und Landschaft „abgeregelt“.

Es ist zu erwarten, dass durch den Entzug dieser Gewässer für die Angelfischerei das Interesse der Mitgliedschaft an einem aktiven Vereinsleben und dem aktiven Mitgestalten der unmittelbaren Umwelt weiter nachlässt. Insbesondere die Nachwuchsarbeit innerhalb der Vereine kann dadurch wesentlich erschwert werden.

KAPITEL 3

Erhaltung und Wiederherstellungsmaßnahmen für die europäischen Vogelschutzgebiete

§ 13 Abs. 1 (Seite 28)

Insbesondere im Bereich der Elbaue waren und sind Kopfbäume (vorzugsweise Weidenarten) ein traditionell das Landschaftsbild prägender Bestandteil. Durch längerzeitiges Unterlassen des Kopfschnittes ist derzeit festzustellen, dass aufgrund der sich zwischenzeitlich ausbildenden Astdimensionen die in zurückliegenden Jahren verstärkt auftretenden Starkwindereignisse dazu führen, dass der Stamm des Kopfbaumes die eingetragene Windbelastung nicht mehr verkraftet. Zumeist handelt es sich bei den Bäumen um alte, zum Teil ausgehöhlt Stämme, die entsprechende Windlasten nicht mehr aufnehmen können.

Vielfältig ist festzustellen, dass die Stämme auseinandergerissen werden und der Baum letztlich abstirbt. Hier sollte eine Möglichkeit gefunden werden, diese landschaftsbildprägenden Elemente anhaltend und nachhaltig gepflegt werden.

Erhaltung und Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete

§ 14 Abs. 1 LRT „Gewässer“ (Seite 31)

Für den LRT „Gewässer“ werden verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes empfohlen.

Dabei sind dies u.a. die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Die Unterhaltungsverbände sind vorrangig für die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses eines Gewässers zuständig. Maßnahmen in Bezug auf die ökologische Durchgängigkeit sind in der Vergangenheit vorrangig als zusätzliche Aufgaben abgearbeitet worden.

Dafür wurden im Regelfall auch finanzielle Mittel aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bereitgestellt. Bei einer nachhaltigen ökologisch ausgerichteten Gewässerunterhaltung, sind solche Drittmittel auch zukünftig bereitzustellen.

Beitragsfinanzierte Maßnahmen hingegen sind davon strikt zu trennen.

§ 14 Abs. 2 LRT „Säugetiere“ (Seite 38)

Die hier für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines verbesserten Lebensraumes für den Biber an und in den Gewässern vorgeschlagenen Maßnahmen bedürfen einer sehr differenzierten Umsetzung.

Die jetzt vorhandenen Gewässerstrukturen wurden angelegt um die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung zu verbessern. Insofern ist eine Kulturlandschaft entstanden, die bei einem neuen „Umbau“ nur mit allen Beteiligten gelingen kann.

Die Biberpopulation hat sich in den letzten Jahren stark erhöht und die Tiere haben auch gerade in Gewässern der I. und II. Ordnung starke Vorkommen.

Es ist daher notwendig, Bereiche festzulegen, in denen sich der Biber ungestört auszubreiten kann, aber im Gegenzug müssen auch Gebiete festgesetzt werden, in denen eine Zurückdrängung des Bibers ermöglicht wird. Die durch die Unterhaltungsverbände notwendigen Entnahmen von Biberstauen in den Gewässern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses wurden bereits in den Ausführungen zu § 6 dargestellt.

Eine flächendeckende Bevorteilung der Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Bibers gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung ist nicht akzeptabel.

...

KAPITEL 4**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, ergänzende Anordnungen**

§ 15 Abs. 3 Nr. 4 (Seite 40)

Bei der Umsetzung von Maßnahmen, die durch die ONB oder UNB durchgeführt werden, sind dieses nach vorheriger Bekanntgabe durch die UNB seitens der Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

In welchem Zeitraum erfolgen vor Durchführung solcher Maßnahmen, die Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten?

Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass bei nicht ausreichenden Abstimmungen zu solchen Maßnahmen, die Akzeptanz seitens der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sehr gering ausfällt. Lediglich eine Bekanntgabe zur Durchführung von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wirkt hier kontraproduktiv.

§ 15 Abs. 6 (Seite 40)

Bei möglicherweise auftretenden Konflikten mit den Zielen der EU-WWRL, soll das weiterreichende Umweltziel gelten. Hierzu soll dann zwischen der UNB und der UWB eine Abwägung erfolgen. Möglich ist auch noch die Hinzuziehung des LAU oder aber des Landesverwaltungsamtes als Obere Naturschutz- und Wasserbehörde.

Warum werden die für die Unterhaltung der Gewässer verantwortlichen Unterhaltungsverbände hier gar nicht erwähnt?

Die technische Umsetzung solcher Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wurden in den letzten Jahren in Verantwortung dieser Verbände realisiert. Auch hier ist eine rechtzeitige Einbeziehung der Unterhaltungsverbände zwingend erforderlich. Die Unterhaltungsverbände haben dann für die Zukunft in sanierten Gewässern ganz andere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu beachten und zu organisieren.

Zulässige Handlungen

§ 18 Abs. 5 (Seite 43)

U.a. nach § 18 (5) werden bestimmte Handlungen zugelassen und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen dieser Verordnung, sofern dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten nicht verschlechtert wird, Hierzu die Stadt Burg insbesondere die unter Nr. 6 b) genannte bestehender touristische Infrastruktur wie Bänke und Schilder.

Damit sind die oben angemahnten Bedingungen durch den zulässigen Handlungsparagrafen teilweise bereits entkräftet. Es ist nicht davon auszugehen, dass touristische Schilder eine starke Beeinträchtigung auf die Schutzgebiete haben. Gegebenenfalls besteht sogar die Möglichkeit, über das Anordnen von touristischen Schildern gleichzeitig eine entsprechende Information mit anzubringen, die die Verhaltensregeln im gerade dem aktuellen Aufenthaltsort entsprechenden Schutzgebiet wiedergeben.

An dieser Stelle stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, wie diese komplexe Verordnung mit ihren Ausnahmen und Verweisen einen Unbeteiligten zugänglich gemacht werden kann. Es kann überspitzt gesprochen, nicht davon ausgegangen werden, dass bspw. ein Tourist weiß, in welchem Schutzgebiet er sich befindet und welche Verbotstatbestände er einzuhalten hat.

Aus diesem Grund ist es notwendig die Verordnung nochmals auf ihre Logik und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Darüber hinaus sind bei der Ausführung der Richtlinie klare Angaben (Bilder, Texte) an relevanten Orten zu positionieren, um den Unbeteiligten eine Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu ermöglichen.

§ 18 Abs.5 Nr. 9 (Seite 43)

In den Schutzzonen ist es Personen nur noch in einem Bereich von 200 Metern um Wohn- und Wochenendgrundstücke gestattet, diese zu betreten bzw. bestimmte Handlungen vorzunehmen.

Auch das Baden ist somit weiterhin möglich, sofern der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps sich nicht verschlechtert?

Diese Regelung ist eine Einschränkung des Bewegens, des Aufhaltens und der Erholung in der freien Landschaft, die den Bürgern nicht vermittelbar ist. Hier ist in der Aufzählung eine nochmalige Differenzierung vorzunehmen. Anderenfalls müssten alternativ dann ganz konkrete Bereiche festgelegt werden, wo was erlaubt ist. In Zusammenhang mit den in § 19 geregelten möglichen Erlaubnissen, Einvernehmen und Befreiungen wird ein sehr stark erhöhter Verwaltungsaufwand in Gang gesetzt. Voraussetzung einer sachgerechten und rechtskonformen Kontrolle der Einhaltung aller Beschränkungen ist u. a. das Vorhandensein von ortskundigem und fachlich ausgebildetem Personal. Dieses dürfte aber nur mittelfristig zur Verfügung stehen.

Vorschriften bestehender Schutzgebiete

§ 20 Abs. 1 (Seite 44)

Die bereits vorhandenen Vorschriften bestehender Schutzgebiete behalten ihre Gültigkeit. Allerdings geht dann die jeweils strengere Regelung vor.

Das beutet nach hiesiger Meinung, dass schutzgebietsbezogene Detailkarten und Texte zu erarbeiten sind, in denen die jeweils geltenden Gebote und Verbote dann zusammenzufassen sind.

Dies ist eine Aufgabe des Landes Sachsen-Anhalt. Den Bürgern und auch den Verwaltungen muss ein solches Material zur Verfügung gestellt werden, um hier auskunftsfähig zu sein.

Gebietsbezogene Anlagen (GBA)

Gebietsbezogene Anlagen für die FFH Gebiete "Elbaue bei Bertingen" FFH0037 und "Elbaue südlich Rogätz mit Ohrmündung" FFH0038

In beiden FFH Gebieten werden jeweils in § 3, Abs. 1, Nr. 1 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen festgelegt, die Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich nicht zulassen.

Im Regelfall bedeutet dies dann, dass in den FFH-Gebieten die Entnahmen von Dämmen und anderen Anstauungen in den Gewässern nicht mehr möglich sind.

Hier zeichnen sich bereits jetzt erhebliche, neue Konflikte mit den Landwirtschaftsbetrieben ab.

Wenn der Biber die Gewässer aufstaut, sind die stromauf dahinterliegenden Flächen von ständigen Überflutungen bedroht. Das eigentlich angestrebte Wasserregime mit Wechselwasserständen kann so nicht umgesetzt werden.

Schlussbemerkungen:

Dem Natur- und Umweltschutz kommt definitiv eine besondere Bedeutung zu. Es ist beabsichtigt, die Landesverordnung zu erlassen, um die Natur vor Ort zu schützen. Dabei handelt es sich explizit um ausgewiesene Schutzgebiete, in denen schärfere Vorschriften zu beachten sind.

Es ist aus Sicht der Stadt Burg zu empfehlen, dennoch für die betroffenen Schutzgebiete eine Einzelfallbetrachtung zu fokussieren.

Die Stadt Burg regt an, dass im Dialog zwischen der ONB unter Einbeziehung der örtlichen Naturschutzbehörden sich alle zuständigen Behörden mit den Betroffenen für jedes Schutzgebiet abstimmen und die jeweils beabsichtigten schutzgebietsbezogenen Regelungen erörtert werden.

Nur so kann eine Verordnung erstellt werden, bei der die Betroffenen wissen, welche Einschränkungen gegeben sind und welcher Handlungsspielraum vor Ort möglich ist.

Solange dieser Prozess nicht erkennbar angestoßen ist bzw. durchgeführt wird, lehnt die Stadt Burg die im derzeitigen Entwurf vorliegende geplante Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (in 2000-LVO LSA) ab.

Der Umgang mit der Natur und die Berücksichtigung von geschützten Gebieten sind existentiell, damit auch unsere nachkommenden Generationen eine gesunde und vielfältig ausgeprägte Natur vorfinden können und das damit verbundene Naturerlebnis erleben können.

Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Burg bzw. der Zustimmung des Stadtrates selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Rehbaum